

Dritter Nachtrag zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg vom 28.02.1972

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 geändert durch Gesetze vom 21. September 1994, vom 12. September 1995, vom 25. September 1996, vom 17. Oktober 1996, vom 27. Februar 1998, vom 18. Mai 1998, vom 08. Juni 1998, vom 17. Dezember 1998, vom 23. Dezember 1999 und in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 31. Oktober 1991 geändert durch Gesetze vom 01. Dezember 1994, vom 18. Dezember 1997, vom 03. November 1998, vom 17. Dezember 1998, vom 31. Oktober 2001 und § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg vom 25.02.1972 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg am 22. August 2002 folgenden III. Nachtrag der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg beschlossen.

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg

1	Abschriften oder Auszüge aus Akten	
1a	Abschriften oder Auszüge aus Akten für jede angefangene Seite	3,00 €
1b	Duplikate von Urkunden fertigen 1/4 der Gebühr mind.	3,00 €
1c	Durchschriften, je angefangener Seite	1,00 €
1d	Fotokopie, je Seite DIN A4	0,50 €
1e	Ausgabe von Ersatzlohnsteuerkarten	3,00 €
2	Akteneinsicht	
	Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu 2 Wochen und schriftliche Auskünfte	10,00 €
	für jede weitere Woche	5,00 €
3	Bescheinigungen, Zeugnisse	
3a	Einfache Bescheinigungen	5,00 €
3b	sonstige Bescheinigungen	8,00 €
4	Bestattungswesen	
4a	Erlaubnis zur Feuerbestattung	16,00 €
4b	Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals	8,00 €
4c	Urnenbeisetzungsbescheinigung	11,00 €
5	Einwohnermeldewesen	
	Vordrucke für polizeiliche An-, Ab- und Ummeldungen	0,50 €
6	Gewerberegister, Auskunft	
6a	Einzel Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Register beantwortet werden kann	8,00 €


	Sammelauskunft aus dem Gewerberegister für die 1.-10.	
6ba	Person je	8,00 €
6bb	für jede weitere Person	1,00 €
	für jede weitere Person für die Ermittlungen angestellt werden	
6bc	müssen je	5,00 €
7	Öffentliche Verkehrsflächen	
	Zulassung und Überwachung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Überfahren und Aufbrechen von Bürgersteigen aus Anlaß für ein Bauvorhaben für jede angefangene Woche	15,00 €
8	Ortspolizeiliche Genehmigungen für Straßenfeste, etc.	15,00 €
9	Bekanntmachungen in den Hinweiskästen	
9a	in einem Ortsteil	8,00 €
9b	in allen Ortsteilen	20,00 €

Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, den 24. September 2002

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Sauer
Bürgermeister



**Zweiter Nachtrag
zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg
vom 28.02.1972**

01	Abschriften, Auszüge aus Akten, Ausfertigungen Duplikate und Ersatzurkunden	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten für jede angefangene Seite	5,00 DM
	b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.), soweit nicht anderes bestimmt ist, 1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mind. jedoch	5,00 DM
	c) Durchschriften, je angefangene Seite	2,00 DM
	d) Fotokopien, je Seite	1,00 DM
	e) Ausgabe von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 DM
02	Akteneinsicht	
	Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu 2 Wochen und schriftliche Auskünfte für jede weitere Woche	20,00 DM 10,00 DM
03	Bescheinigungen, Zeugnisse	
	a) Einfache Bescheinigungen	10,00 DM
	b) sonstige Bescheinigungen	15,00 DM
04	Bestattungswesen	
	a) Erlaubnis zur Feuerbestattung	30,00 DM
	b) Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals	15,00 DM
	c) Urnenbeisetzungsbescheinigung	20,00 DM
05	Einwohnermeldewesen	
	Vordrucke für polizeiliche An-, Ab- u. Ummeldungen	1,00 DM
06	Gewerberegister, Auskunft	
	a) Einzelauskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	15,00 DM
	b) Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu Buchstabe a) für die 1. - 10. Person je	15,00 DM
	für jede weitere Person je	2,00 DM
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfrage oder Ermittlungen notwendig sind, auf	10,00 DM
07	Öffentliche Verkehrsflächen	
	Zulassung und Überwachung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Überfahren und Aufbrechen von Bürgersteigen aus Anlaß für ein Bauvorhaben für jede angefangene Woche	25,00 DM
08	Ortspolizeiliche Genehmigungen	
	z. B. für Straßenfest u. ä.	25,00 DM
09	Bekanntmachungen in den Hinweiskästen	
	a) in einem Ortsteil	15,00 DM
	b) in allen Ortsteilen	30,00 DM — 15,04

b)

**Zweiter Nachtrag
zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde LÖHNBERG
vom 28. Februar 1972**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I, S. 534) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333) und § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg vom 25.02.1972 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg am 09. Juni 1994 folgenden II. Nachtrag der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde LÖHNBERG

lfd. Gegenstand Nr.	Gebühr

1	Abschriften, Auszüge aus Akten, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten für jede angefangene Seite	5,-- DM
b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.) soweit nicht anderes bestimmt ist 1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens jedoch	5,-- DM
c) Durchschriften, je angefangene Seite	2,-- DM
d) Fotokopien, je Seite	1,-- DM
e) Ausgabe von Ersatzlohnsteuerkarten	5,-- DM
2	Akteneinsicht
Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu 2 Wochen u. schriftliche Auskünfte für jede weitere Woche	20,-- DM 10,-- DM
3	Bescheinigungen, Zeugnisse
a) Einfache Bescheinigungen	10,-- DM
b) sonstige Bescheinigungen	15,-- DM
4	Bestattungswesen
a) Erlaubnis zur Feuerbestattung	30,-- DM
b) Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals	15,-- DM
c) Urnenbeisetzungsbescheinigung	20,-- DM
5	Einwohnermeldewesen
Vordrucke für polizeiliche An-, Ab- und Ummeldungen	1,-- DM
6	Gewerberegister, Auskunft
a) Einzelauskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	15,-- DM
b) Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu Buchstabe a)	
für die 1. bis 10. Person je	15,-- DM
für jede weitere Person je	2,-- DM
Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfrage oder Ermittlungen notwendig sind, auf	10,-- DM

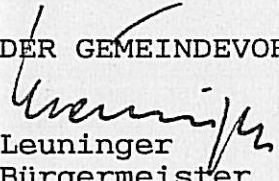
- | | | |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 7 | Öffentliche Verkehrsflächen
Zulassung und Überwachung der vorübergehenden
Inanspruchnahme für Bauzäune, Lagerung von Bau-
stoffen, Überfahren und Aufbrechen von Bürger-
steigen aus Anlaß für ein Bauvorhaben
für jede angefangene Woche | 25,-- DM |
| 8 | Ortspolizeiliche Genehmigungen
z.B. für Straßenfeste u.ä. | 25,-- DM |
| 9 | Bekanntmachungen in den Hinweiskästen
a) in einem Ortsteil
b) in allen Ortsteilen | 15,-- DM
30,-- DM |

Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, den 14. Juni 1994

DER GEMEINDEVORSTAND


Leuninger
Bürgermeister



Erster Nachtrag
zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde LÖHNBERG
vom 28. Februar 1972

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und 10 und § 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), sowie des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 29.08.1985 folgenden Ersten Nachtrag der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Löhnberg erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde LÖHNBERG

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Abschriften, Auszüge aus Akten, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten bzw. Fotokopien, für jede angefangene Seite	2,-- DM
	b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.) soweit nicht anderes bestimmt ist 1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens jedoch	2,-- DM
	c) Durchschriften, je angefangene Seite	0,50 DM
	d) Fotokopien, je Seite	1,-- DM
	e) Ausgabe von Ersatzlohnsteuerkarten	2,-- DM
2	Akteneinsicht	
	a) Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu 2 Wochen für jede weitere Woche	20,-- DM 10,-- DM
	b) Für die Versendung von Akten durch die Post wird ein Auslagenersatz je Sendung erhoben	5,-- DM
	Dies gilt nicht bei Versendungen von Akten	
	a) im Bußgeldverfahren an den Betroffenen oder Vertreter	
	b) im Wege der Amtshilfe	
3	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	4,-- DM
	b) Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien	3,-- DM
	c) jede weitere Ausfertigung des gleichen Schriftstückes	1,-- DM

4	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
	a) Einfache Bescheinigungen	2,-- DM
	b) sonstige Bescheinigungen	5,-- DM
	c) Zeugnisse (z.B. Führungs- und Leumundszeugnisse u.ä.)	5,-- DM
5	Bestattungswesen	
	a) Erlaubnis zur Überführung von Löhnberg nach einem anderen Ort	15,-- DM
	b) Erlaubnis zur Feuerbestattung	15,-- DM
	c) Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals	5,-- DM
6	Einwohnermeldewesen	
	a) Einzelauskunft aus dem Melderegister ausgenommen mündlicher Adressenauskünfte	5,-- DM
	b) Sammelauskunft aus dem Melderegister für die 1. bis 10. Person, je	5,-- DM
	c) für jede weitere Person, je	1,-- DM
	d) Wenn Nachfragen und Ermittlungen notwendig sind, je Person	5,-- DM
	e) Vordrucke für polizeiliche An-, Ab- und Ummeldungen	1,-- DM
7	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
	a) Zur Aufstellung eines mit einer den Spiel- ausgang beeinflussenden mechanischen Vor- richtung ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet (§§ 33 d. Abs. 1 GewO)	
	1. für die Dauer bis zu 6 Monaten	15,-- DM
	2. für die Dauer bis zu 1 Jahr	25,-- DM
	b) zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten (§§ 33 d. Abs. 1 GewO)	15,-- DM
	c) zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis) pro Tag	15,-- DM
	d) Gewerbean-, Ab- und Ummeldungen	10,-- DM
8	Gewerberegister, Auskunft	
	a) Einzelauskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	5,-- DM
	b) Sammelauskunft aus dem Gewerberegister unter den Voraussetzungen zu Buchstabe a)	
	für die 1. bis 10. Person je	5,-- DM
	für jede weitere Person je	1,-- DM
	Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfrage oder Ermittlungen notwendig sind, auf	5,-- DM

9	Geschäftsbücher Abstempeln von Geschäftsbüchern	5,-- DM
10	Gift Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln	3,-- DM
11	Sperrzeiten Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungstätten (§ 4 Sperrzeit VO) pro Tag	10,-- DM
12	Öffentliche Verkehrsflächen Zulassung und Überwachung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Überfahren und Aufbrechen von Bürgersteigen aus Anlaß für ein Bauvorhaben für jede angefangene Woche	5,-- DM
13	Ortspolizeiliche Genehmigungen z.B. für Straßenfeste u.ä.	10,-- DM
14	Bekanntmachungen in den Hinweiskästen a) in einem Ortsteil	5,-- DM
	b) in allen Ortsteilen	10,-- DM

Artikel II

Dieser erste Nachtrag tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, den 02. September 1985

DER GEMEINDEVORSTAND
gez. Leuninger, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde LÖHNBERG

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Abschriften, Auszüge aus Akten, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden	
	a) Abschriften oder Auszüge aus Akten bzw. Fotokopien, für jede angefangene Seite	1,-- DM
	b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.) soweit nicht anderes bestimmt ist 1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens jedoch	1,-- DM
	c) Durchschriften, je angefangene Seite	0,20 DM
	d) Fotokopien, je Seite	1,-- DM
2	Akteneinsicht	
	a) Einsichtnahme in Gebäudeakten zur Feststellung des Baujahres, der Bezugsfertigkeit, Herausuchen bestimmter Pläne	5,-- DM
	b) Ausleihung von Gebäudeakten oder Plänen bis zu 1 Woche	10,-- DM
	c) für jede weitere Woche	10,-- DM
3	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,-- DM
	b) Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je Seite	1,-- DM
4	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
	a) Bescheinigungen einfacher Art	1,-- DM
	b) Bescheinigungen komplizierter Art	3,-- DM
	c) Zeugnisse (z.B. Führungs- und Leumundszeugnisse u.ä.)	5,-- DM
5	Bestattungswesen	
	a) Erlaubnis zur Überführung von Löhnberg nach einem anderen Ort	10,-- DM
	b) Erlaubnis zur Feuerbestattung	10,-- DM
6	Einwohnermeldewesen	
	a) Einzelauskunft aus dem Melderegister ausgenommen mündlicher Adressenauskünfte	1,-- DM
	b) Sammelauskunft aus dem Melderegister für die 1. bis 10. Person, je	1,-- DM
	c) für jede weitere Person, je	0,40 DM

	d) Wenn Nachfragen und Ermittlungen notwendig sind, je Person	3,-- DM
7	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
	a) Zur Aufstellung eines mit einer den Spiel- ausgang beeinflussenden mechanischen Vor- richtung ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet (§§ 33 d. Abs. 1 GewO)	
	1. für die Dauer bis zu 6 Monaten	10,-- DM
	2. für die Dauer bis zu 1 Jahr	20,-- DM
	b) zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten (§§ 33 d. Abs. 1 GewO)	10,-- DM
	c) zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis)	10,-- DM
8	Geschäftsbücher Abstempeln von Geschäftsbüchern	5,-- DM
9	Gift Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzen- schutzmitteln.	1,-- DM
10	Polizeistunde Vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Einzelgenehmigung)	6,-- DM
11	Öffentliche Verkehrsflächen Zulassung und Überwachung der vorübergehenden Inanspruchnahme für Bauzäune, Lagerung von Bau- stoffen, Überfahren und Aufbrechen von Bürger- steigen aus Anlaß für ein Bauvorhaben für jede angefangene Woche	2,-- DM
12	Bekanntmachungen	
	a) Bekanntmachungen in den Hinweiskästen in einem Sammelaushang	2,-- DM
	b) Einzelbekanntmachungen in den Hinweiskästen	5,-- DM

Löhnberg (Lahn), den 28. Februar 1972

DER GEMEINDEVORSTAND
gez. Kremer, Bürgermeister

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG
DER GEMEINDE LÖHNBERG/LAHN

Aufgrund der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und zwar:

- a) der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 10, 115 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103)
- b) des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben - KAG, - vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225)
- c) des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25. Februar 1972 wird folgende Verwaltungsgebührenordnung bekanntgemacht:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen die in Selbstverwaltungsangelegenheiten von gemeindlichen Dienststellen auf Veranlassung und im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommen werden, sind die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis vom 28. Februar 1972 nach Art und Höhe bezeichneter Verwaltungsgebühren zu erheben.
- (2) Soweit für öffentlich rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen auf Grund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Verwaltungsgebührenordnung in den §§ 4, 6 bis 9 sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsgebührengesetzes vom 14.10.1954 (GVBl. S. 163) in der Fassung vom 26.09.1966 (GVBl. S. 277) sowie der einschlägigen Sondergesetze. Dies gilt auch, soweit auf Grund des § 1 Abs. 4 HVGG oder anderer gesetzlicher Ermächtigungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Gebührensätze erhoben werden.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind folgende Amtshandlungen:

- a) die Erteilung von Auskünften
- b) die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen
- c) Amtshandlungen die von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung unmittelbar veranlasst hat
- d) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der öffentlichen Sozialhilfe, des Jugendwohlfahrtswesens, der Kriegsschädigtenfürsorge, der Gesundheitspflege und des Bundesversorgungsgesetzes
- e) Bescheide über Stundungen oder Erlaß öffentlicher Abgaben.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiungen

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die in § 3 Abs. 1 des Hess. Verwaltungsgebührengesetzes vom 14.10.1954 in der Fassung vom 26.09.1966 aufgeführten juristischen Personen und öffentliche Einrichtungen;
2. öffentliche Alters-, Krankenanstalten und Waisenhäuser, mildtätige Stiftungen sowie öffentliche und private Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die überwiegend gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.

§ 4

Schuldner der Gebühren

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse oder Auftrag sie vorgenommen wird;
- b) wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
- c) wer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft des Gesetzes haftet;

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenermäßigung bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, bevor die beantragte Amtshandlung beendet war.
- (3) In jedem Fall des Abs. 1 und 2 wird jedoch eine Mindestgebühr von 0,50 DM erhoben.
- (4) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 6

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringe Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 7

Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

- (2) Die Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Über die Zahlung einer Gebühr ist eine Quittung zu erteilen. Dies kann auch durch die Entwertung von Gebührenmarken geschehen.
- (4) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Erlass und Stundung der Gebühr

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 9

Auslagen

- (1) Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.
- (2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung (§§ 4, 6 und 7) entsprechend.

§ 10

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 11

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt ab 01. März 1972 in Kraft.